

CHANCEN FÜR DIE STEUERJUSTIZ: NEUZUTEILUNG DER STEUERFÄLLE BEIM BUNDESGERICHT

Das Plenum des Bundesgerichts hat am 28. Juni 2021 beschlossen, die bisher in Lausanne bearbeiteten Steuerjustizfälle in die Zweite sozialrechtliche Abteilung am Standort Luzern zu verlegen. Diese Reorganisation im Bereich der höchstrichterlichen Steuerjustiz ist begrüssenswert und eröffnet Chancen für eine fruchtbare, koordinierte Entwicklung der Rechtsprechung in Steuer- und Sozialversicherungssachen.

Die steuer- und abgaberechtlichen Verfahren am Bundesgericht waren bisher der Zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung (kurz: II. OerA) am Sitz des Bundesgerichts in Lausanne zur Behandlung zugewiesen. Gemäss Geschäftsbericht 2020 erledigte diese Abteilung knapp 300 Fälle betreffend direkte und indirekte Steuern und rund 50 Fälle andere Abgaben betreffend. Das 2007 eingeführte Bundesgerichtsgesetz (BGG) hatte offenbar nicht die erhoffte Entlastung des obersten Gerichts gebracht. Die Fallzahlen stiegen seither insgesamt weiter an auf über 8000 Fälle. Ende 2020 musste das Gericht 2863 pendente Fälle ins folgende Jahr übertragen.

Der stetige Anstieg der Geschäftslast veranlasste das Plenum des Bundesgerichts, am 28. Juni 2021 Grundsatzbeschlüsse zur internen Reorganisation zu fällen. Gemäss Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 9. August 2021 sollen die steuerrechtlichen Fälle neu der Zweiten sozialrechtlichen Abteilung mit Sitz in Luzern zugeteilt werden, in Verbindung mit der Zuteilung einer fünften Richterstelle (vgl. dazu ausführlich Martin Zweifel, Bundesgericht: Verlegung der Steuerjustiz von Lausanne nach Luzern, StR 2021 S. 689). Weiter werden die Fälle des Strassenverkehrsrechts von der I. OerA in die II. OerA verschoben, um die Belastungen auszugleichen. Das Bundesgericht wird gemäss Medienmitteilung die Grundsatzbeschlüsse in reglementarischer, personeller und organisatorischer Hinsicht noch konkretisieren. Dabei soll – was sehr wichtig ist – insbesondere das *Fachwissen* der Richter und Richterinnen sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mitberücksichtigt werden.

Die Branchenangehörigen kennen das Steuerrecht als ein umfangreiches und komplexes Rechtsgebiet, das neben dem allgemeinen Teil aus zahlreichen Spezialbereichen besteht, wie Unternehmenssteuerrecht, internationales Steuerrecht oder Mehrwertsteuerrecht. Es sollen keineswegs die Rechtsgebiete hinsichtlich Bedeutung gewertet werden, es entsteht aber doch der Eindruck, dass etwa das – ebenfalls der II. OerA zugewiesene – Ausländerrecht, das Subventionsrecht oder das Submissionsrecht überschaubarer und (namentlich bezüglich der Sachverhaltskonstellationen) i. d. R. weniger vielfältig sind als das Steuerrecht. Die II. OerA erledigte im Jahr 2020 *mehr als drei Viertel Nicht-Steuerfälle*. Diese Geschäftsverteilung fördert kaum die Konzentration des abgaberechtlichen Fachwissens in der Abteilung. Der kürzliche Rücktritt des bisherigen (auch in Steuersachen sehr kompetenten) Präsidenten der II. OerA hilft mit, die Verlegung nach Luzern personell zu vereinfachen.

Die *Zweite sozialrechtliche Abteilung* des Bundesgerichts befasst sich u. a. mit Verfahren betreffend die staatliche Sozialversicherung, einschliesslich der beruflichen Vorsorge. Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht sind zwar zwei verschiedene Rechtsgebiete, die jedoch in einigen Bereichen in Beziehung stehen. Nicht ohne Grund amtiert bereits jetzt ein steuerfachkundiger Bundesrichter in Luzern. Das Sozialversicherungsrecht weist beitragsseitig eine starke Abgabekomponente auf und knüpft u. a. bei AHV/IV/EO und beruflicher Vorsorge in vergleichbarer Weise an die Erwerbseinkünfte an. Themen wie Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder die Abgrenzung von Erwerbseinkommen und Vermögensertrag bei personenbezogenen Unternehmen hängen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eng zusammen.

Die *Zusammenführung der Zuständigkeiten* in einer sozial- und steuerrechtlichen Gerichtsabteilung in Luzern, verbunden mit der künftigen Zuteilung von Richtern und Richterinnen sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern mit *spezifisch steuerrechtlicher Berufserfahrung*, ist sehr erfreulich und bietet eine Chance für Synergien. Auch im Interesse des Schweizer Steuerstandorts ist deshalb zu hoffen, dass die Reorganisation zeitnah umgesetzt wird. ■



MARCO GRETER,
DR. IUR., STEUEREXPERTE,
MITGLIED DER
FACHKOMMISSION
STEUERN VON
EXPERTSUISSE, COUNSEL,
ADB ALTORFER DUSS &
BEILSTEIN